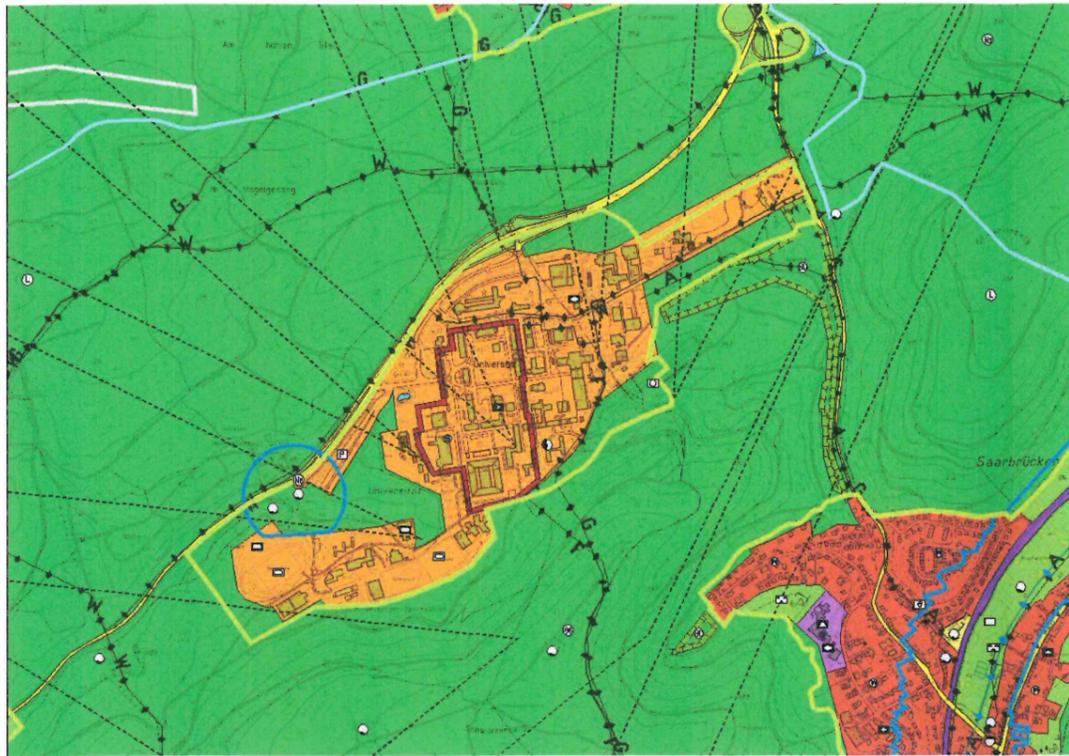
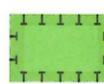


Bisherige Darstellung

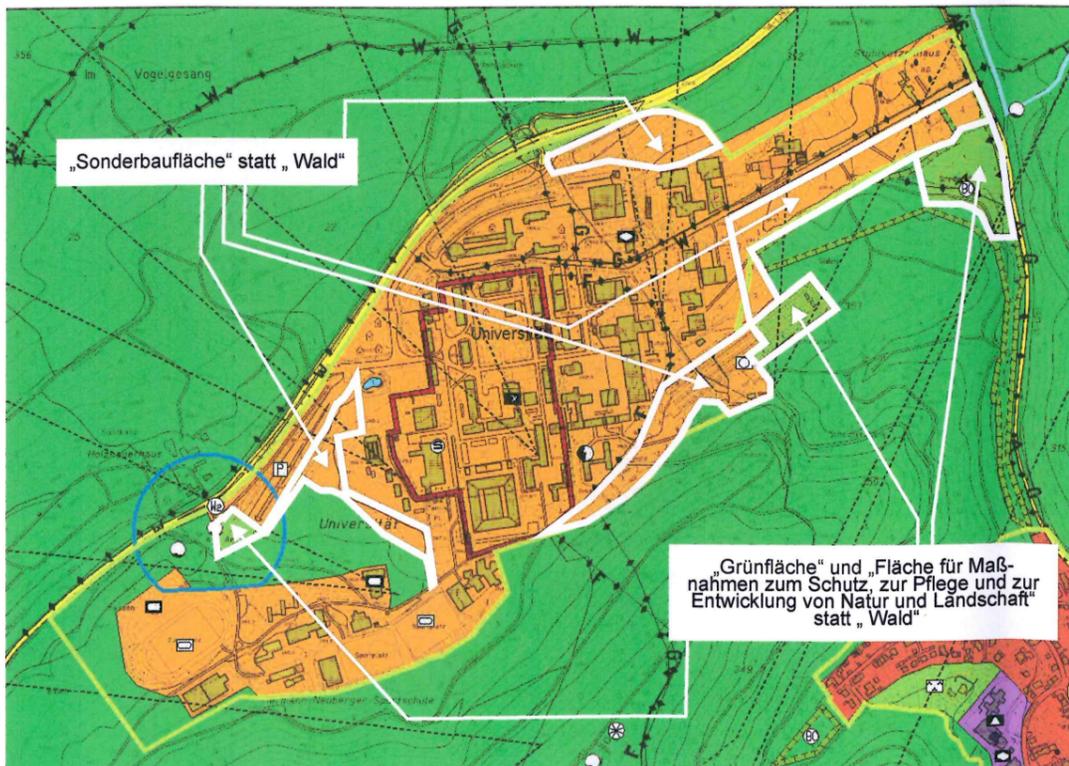


Änderung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich "Campus der Universität des Saarlandes" Landeshauptstadt Saarbrücken - St. Johann

Zeichenerklärung

-  Sonderbaufläche
-  Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung Biotopentwicklung

Änderung



Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:
Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 30.03.2012 über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Campus der Universität des Saarlandes" unterrichtet.
Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 29.06.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Campus der Universität des Saarlandes" beschlossen (§1 BauGB).
Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am 07.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
Die Bürger wurden von dieser Änderung auf einer Bürgerversammlung am 07.05.2012 und durch Auslegung vom 19.04.2012 bis 04.05.2012 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB).
Die Unterrichtung wurde am 11.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 20.04.2012 bis 09.05.2012 zu äußern.
Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 29.06.2012 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.
Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 16.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2012 um Stellungnahme in der angegebenen Frist gebeten (§4 Abs.2 BauGB).
Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 28.09.2012 entschieden.
Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.09.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans "Campus der Universität des Saarlandes" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 14.02.2013
Regionalverbandsdirektor


Peter Gillo



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den 16.04.2013

Ministerium für Inneres und Sport

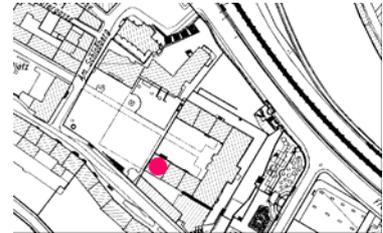


AZ.: F12 - 377 - 13/12 Be

Die Genehmigung ist am 04.05.2013 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, wird die Änderung "Campus der Universität des Saarlandes" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 506 6100, Fax: 0681 506 6192
Dienststunden:
Mo - Mi 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr,
Do 8:30 - 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 - 12:00 Uhr

www.regionalverband-saarbruecken.de



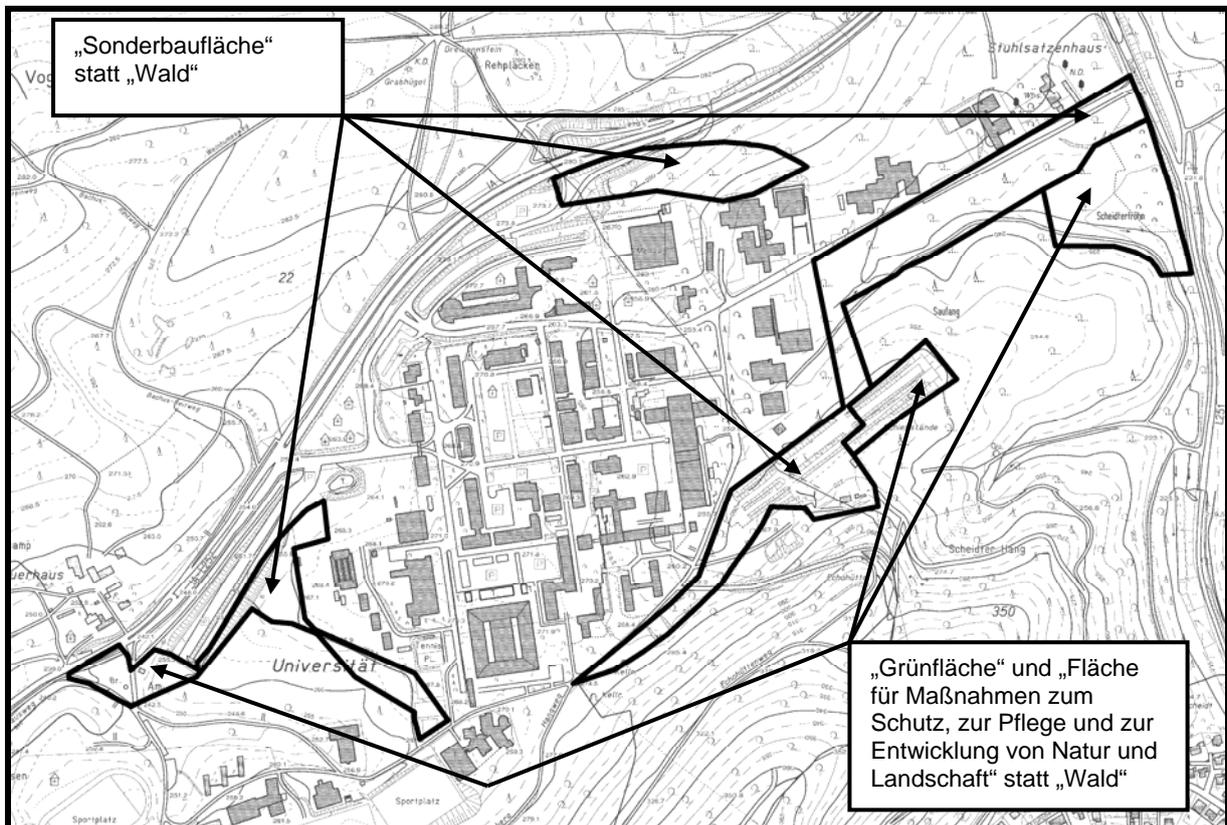
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Änderungsabsicht: Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadtteil St. Johann „Campus der Universität“

Ziel der Darstellung:

„Sonderbaufläche“ statt „Wald“ und „Grünfläche“ und „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ statt „Wald“

Planausschnitt



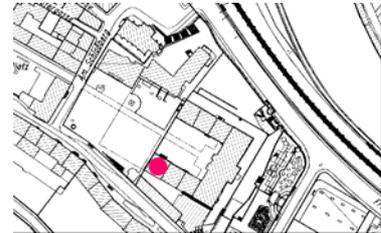
Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK (LB/024/86)

1. Ziele der Planung

Für die städtebauliche Entwicklung der Universität des Saarlandes und für eine Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes wurde zwischen 2000 und 2002 ein Rahmenplan erarbeitet, der 2011 aktualisiert wurde.

Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Basierend auf den darin formulierten Zielen ergeben sich Planungsvorhaben, die vor allem den südlichen Bereich des Stuhlsätzenhausweges sowie Flächen nördlich der Mensa betreffen. Aktueller Anlass sind die geplanten Ansiedlungen universitätsnaher Institute und Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld der Universität. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Die beabsichtigte Änderung betrifft vor allem die Randbereiche des vorhandenen Universitätsgeländes und damit die sie umgebenden Waldfläche.

Die Plandarstellung „Wald“ wird teilweise zurückgenommen und der Darstellung „Sonderbaufläche“ zugeordnet. Weiterhin soll die in den Randbereichen des Universitätscampus vorgenommene Flächendarstellung „Wald“ künftig partiell als „Grünfläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

2. Beschreibung des Plangebiets

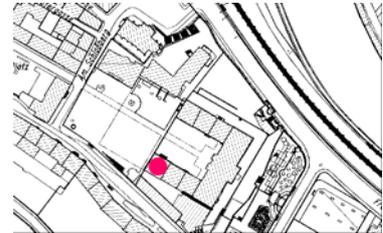
Der Campus der Universität des Saarlandes liegt im Nordosten der Landeshauptstadt Saarbrücken, inmitten des St. Johanner Stadtwaldes. Im Nordwesten wird das Planungsgebiet durch die Landstraße L 252 umschlossen, im Osten begrenzt die L 251 das Areal. Der bisher bebaute Bereich des Universitätscampus ist im Flächennutzungsplan bereits als „Sonderbaufläche“ dargestellt.

Der Änderungsbereich im Rahmen der Flächenutzungsplanung setzt sich aus mehreren Arealen zusammen, die sich um den bestehenden Universitätscampus gruppieren und diesen abrunden. In der Summe ergibt sich eine Fläche von ca. 16 ha.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der gleichnamige Bebauungsplan aufgestellt. Dieser bezieht zusätzlich den gesamten Campus in die baurechtlichen Festsetzungen mit ein.

Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken



3. Städtebauliche Einbindung

3.1 Verkehrserschließung

Die geplante Arrondierung der Sonderbaufläche ist über die Verkehrsanbindung an die L 252 und L251 an das überörtliche Netz Richtung Saarbrücken, Scheid bzw. St. Ingbert erschlossen. Die interne Erschließung wird durch das vorhandene universitätsinterne Erschließungsnetz gewährleistet.

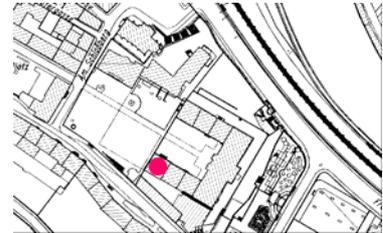
4. Umweltbelange

4.1 Boden

Das Kataster kontaminationsverdächtiger Flächen des Regionalverbandes verzeichnet eine Verdachtsfläche innerhalb der Flächennutzungsplanänderung. Dabei handelt es sich um eine Schießanlage. Die hieraus aus der früheren militärischen Nutzung des Schießstandes zu vermutenden Altlasten sind an dieser Stelle nicht einschätzbar. Sollten bauliche Eingriffe in diesem Bereich erfolgen, so ist das Gefährdungspotential im Rahmen der Planung konkreter Maßnahmen zu untersuchen.

Kontakt:

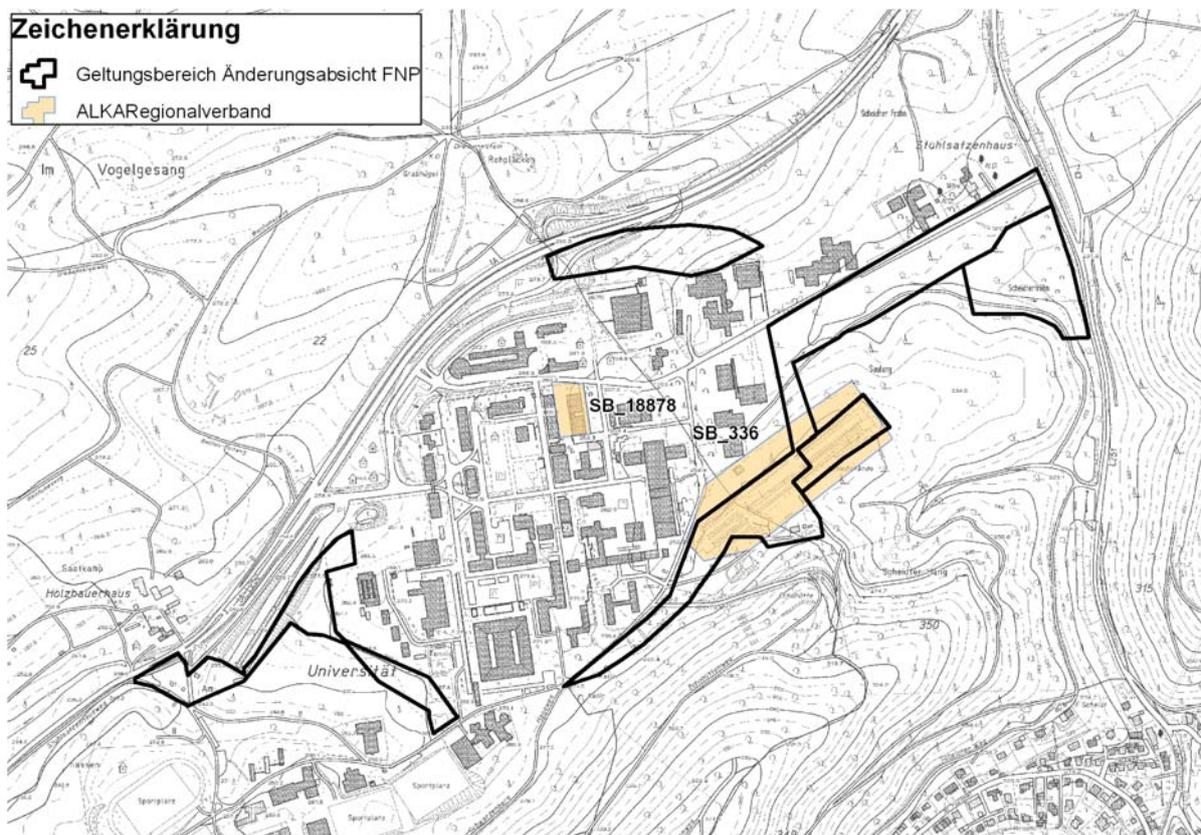
A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Auf der Fläche dieser ehemaligen Schießanlage soll künftig eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden. Die oberirdischen Anlagenteile sollen ohne Eingriff in den Untergrund abgebrochen werden. Das Abbruchmaterial soll zur Schaffung von Kleinhabitaten, soweit wie möglich auf der Fläche verbleiben.

Grundsätzlich sind im gesamten Planungsgebiet Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vor einzelnen konkreten Baumaßnahmen sind gezielte Luftbildauswertungen durchzuführen.



4.2 Biotop

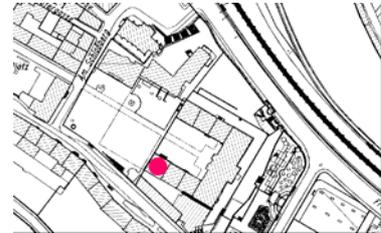
Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein nach saarländischem Naturschutzgesetz geschütztes Biotop. Dieses Feuchtgebiet ist einem Bebauungsplan als Ersatzmaßnahme zugeordnet. Das Biotop befindet sich innerhalb der östlichen Änderungsfläche.

Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de

4

Begründung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) Baugesetzbuch

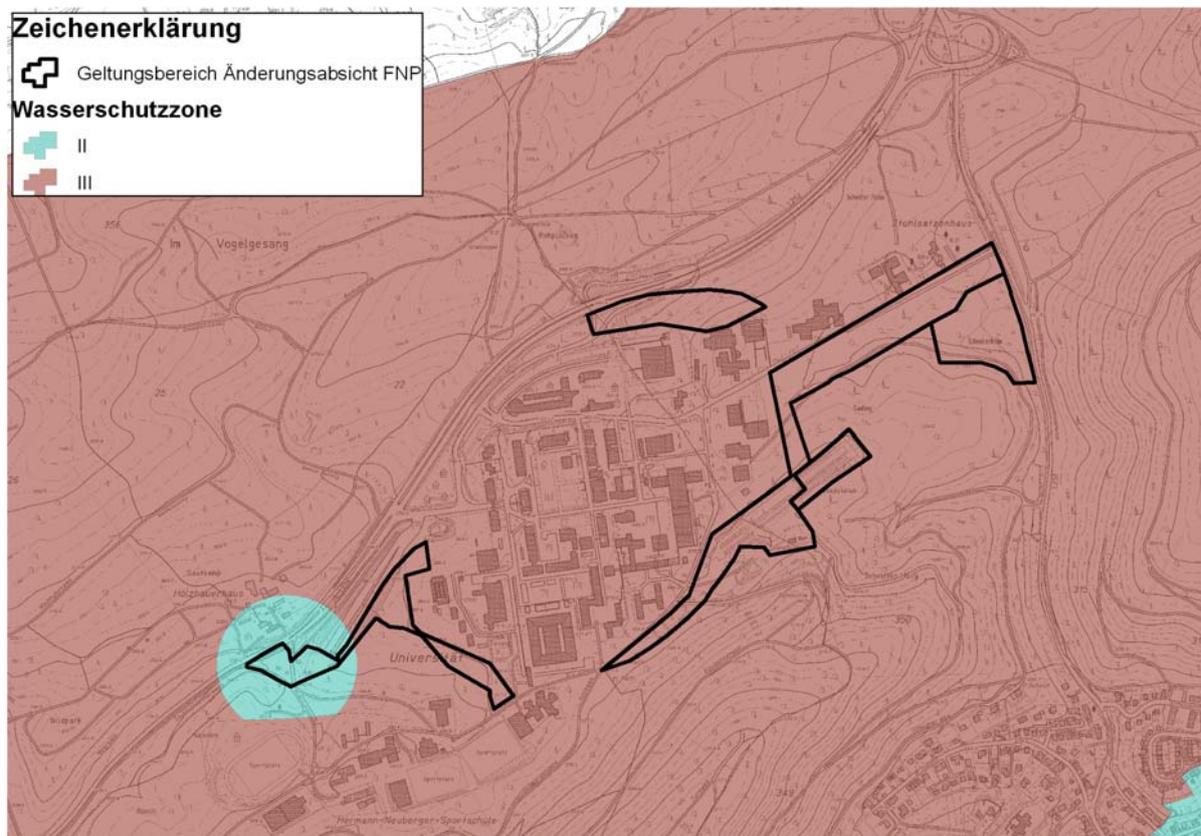


Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

che „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

4.3 Wasserschutzgebiet

Die Änderungsfläche, sowie der gesamte Unicampus liegen innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“. Eine untergeordnete Teilfläche im Südwesten befindet sich innerhalb der Schutzzone II.



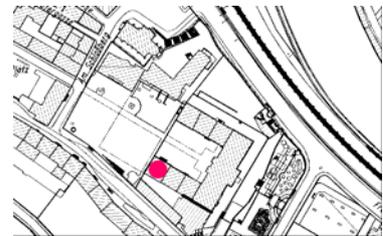
5. Übergeordnete Planungen

5.1 Ziele der Landesplanung

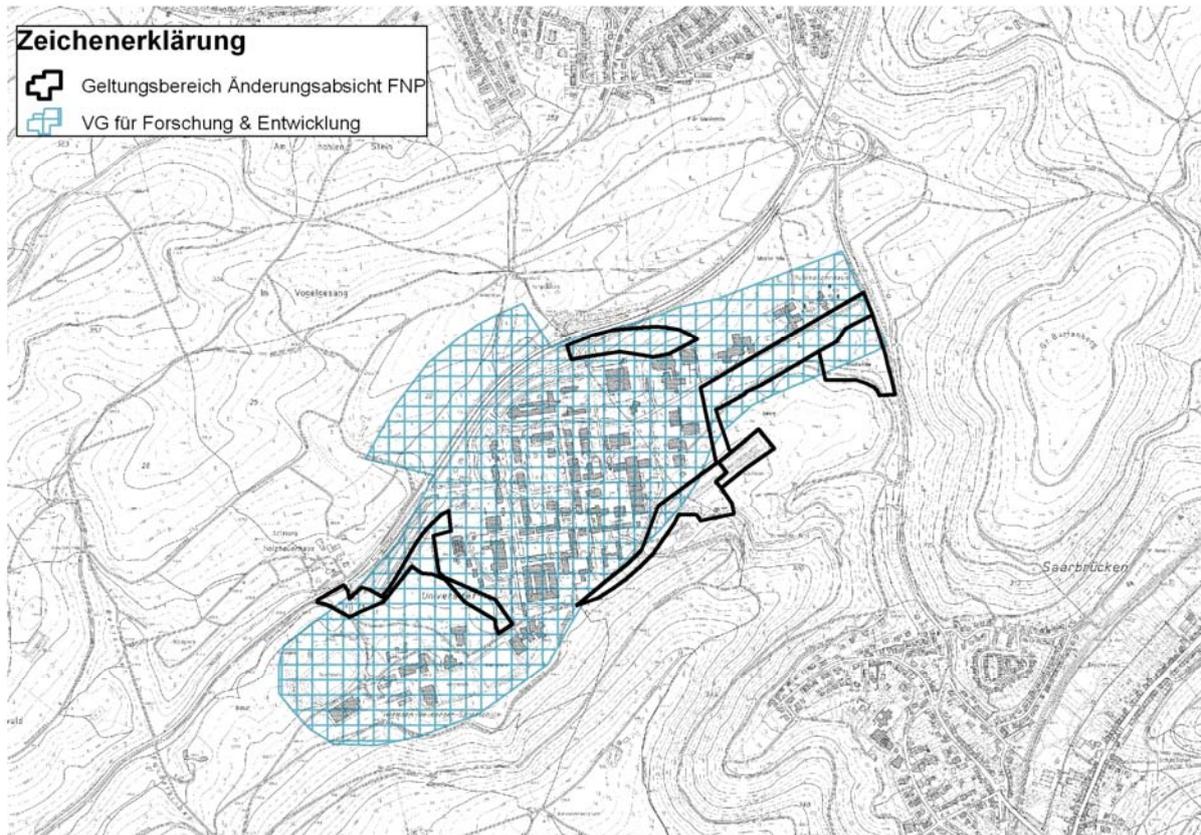
Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung und darüber hinaus ein Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF) dar.

Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken



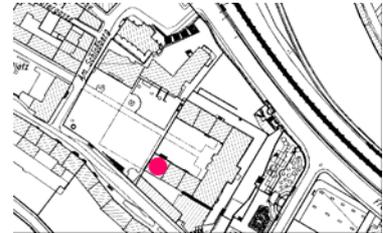
5.2 Ziele der Landschaftsplanung

Der gesamte Unicampus und damit auch die in der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigten Erweiterung der „Sonderbaufläche“ liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 5.08.02. „St. Johanner Stadtwald“. Die Ausgliederung hieraus ist bereits beantragt und wird parallel im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betrieben.

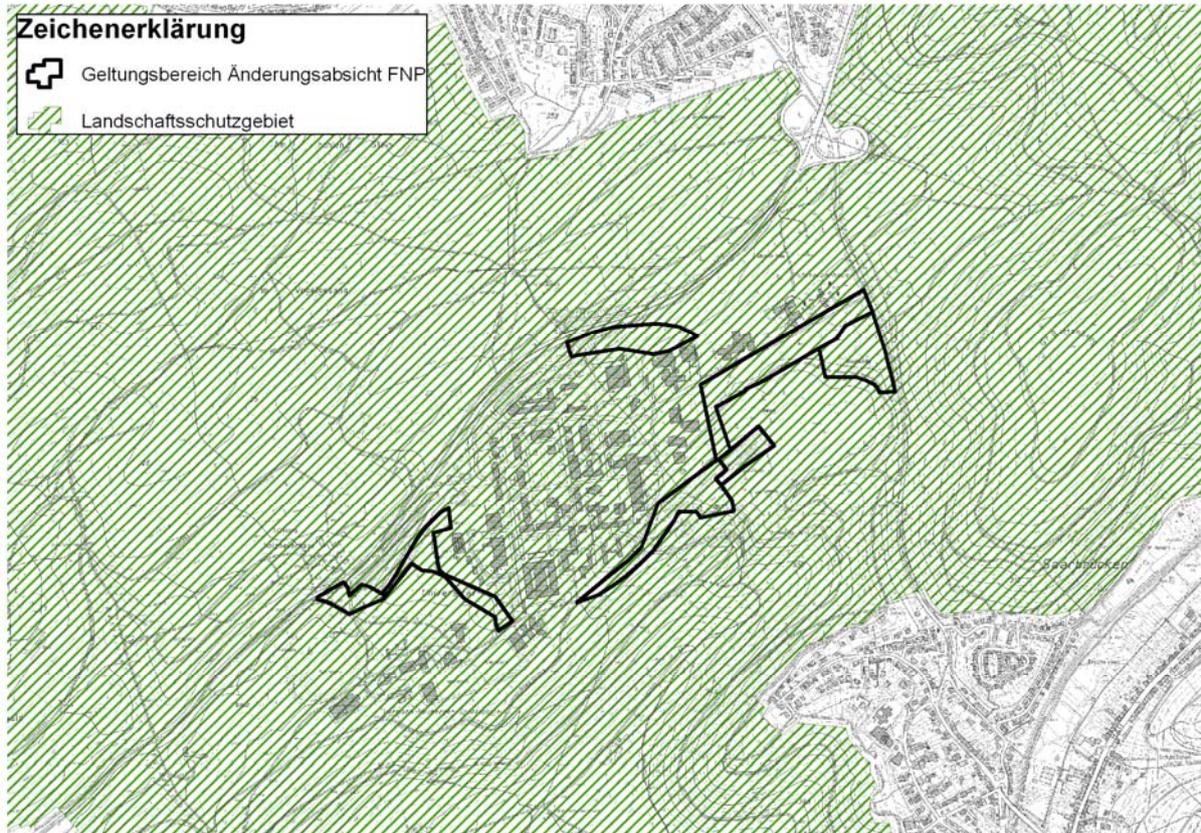
Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt für den Kernbereich des Unicampus eine „Sonderbaufläche“ dar. Die geplante Erweiterungsfläche ist als Konfliktfläche (Nutzungskonflikt) erfasst.

Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken



6. Verhältnis zur Bebauungsplanung

Bebauungspläne sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 139.01.00 "Campus der Universität des Saarlandes" auf.

Umweltbericht

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat im Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Campus der Universität des Saarlandes“ durch das Planungsbüro agstaUMWELT GmbH einen Umweltbericht erstellen lassen. Obwohl der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nur einen Teil des Bebauungsplangebietes einnimmt, werden die Formulierungen, Aussagen und Ergebnisse dieses Umweltberichtes hier übernommen und im Anschluss wiedergegeben. Die an saisonale Gegebenheiten gebundenen Sonderkartierungen sind noch nicht all umfänglich abgeschlossen. Derzeit ist davon auszugehen, dass etwaige in die Abwägung einzustellende Belange lediglich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden.

Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung
Tel: 0681/ 506 6117
e-mail: annette.banowitz@rvsbr.de
web: www.regionalverband-saarbruecken.de

7

Begründung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) Baugesetzbuch

9 UMWELTBERICHT/Umweltprüfung

9.1 Vorbemerkungen

Gesetzgrundlagen Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden.

Scoping Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping). Dieser Beteiligungsschritt ist im März 2011 durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben sich mündlich oder schriftlich geäußert:

- Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde angemerkt, dass die mit der Einladung zum Scoping-Termin versandte Kurzbegründung alle Belange anspricht, die aus ihrer Sicht relevant sind. Auf das Landschaftsschutzgebiet und die grundsätzliche Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Betrachtung, sowie die Bilanzierung wurde hingewiesen. Auf die Notwendigkeit der näheren Betrachtung einzelner Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Reptilien / Amphibien in den baulichen Erweiterungsbereichen, einschließlich 100m-Pufferzone, auf ein Biotop und auf das im Geltungsbereich vorhandene Naturdenkmal wurde hingewiesen. Die Ausdehnung des Biotops im Osten des Geltungsbereiches ist genau zu erfassen.

Ergänzend dazu wurden die Vorgehensweise und der Umfang ergänzender Kartierungen im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanes mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

- Vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) wurde darüber hinaus auf die Lage des Plangebiets in Wasserschutzzone III, teilweise II, hingewiesen. Auf das Thema Entwässerung ist bei der weiteren Planung besonderes Augenmerk zu richten. Auf diesen Belang wurde auch vom ZKE Bezug genommen, das im Übrigen darauf hingewiesen hat, dass gegen eine Zunahme von weiteren Schmutzwassermengen keine Bedenken bestehen.

Es wird im Scopingtermin des Weiteren auf ein geplantes Rückhaltebecken im Bereich der Einfahrt zur Landessportschule hingewiesen, das bereits genehmigt ist. Ein zweites Becken am Stuhlsätzenhausweg ist bereits ausgeführt. Ein Nachweis, ob dieses ausreicht, wird erforderlich sein. Der Geltungsbereich wird von einer Wasserscheide durchschnitten.

Das Thema Regenwasserbehandlung muss genauer betrachtet werden (Entwässerungskonzept). Im Bereich der Landessportschule existieren bereits genehmigte Anlagen.

Ferner wird auf zwei Altlastenverdachtsstandorte hingewiesen, die im Altlastenkataster des LUA erfasst sind.

- Das Umweltministerium, Abt. C, weist auf das Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung hin und betont, dass großflächiger Einzelhandel nicht zulässig ist. Auf das Landschaftsschutzgebiet und die zu beantragende Ausgliederung sowie auf die erforderliche einvernehmliche Beteiligung der Obersten Forstbehörde aufgrund der Waldinanspruchnahme wird ebenfalls hingewiesen. Zur Vorbereitung des erforderlichen Ausgliederungsantrags fand am 25.01.2012 eine Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde statt.

- Vom Regionalverband wird auf die Notwendigkeit Standortalternativen und den Bedarf von Flächeninanspruchnahme darzustellen hingewiesen. Insbesondere die Inanspruchnahme von Waldflächen bedarf der Begründung. Zu beachten sind auch die Belange Verkehr und Frohnbach – Quellbereich Scheider Bach (Hochwasservorsorge). Hingewiesen wird ferner auf das Bodendenkmal südlich des Stuhlsatzenhausweges.

- Von verschiedenen verwaltungsinternen Stellen wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Bei einer notwendigen Inanspruchnahme von Wald ist auf eine Minimierung des Eingriffs zu achten.
- Seitens der Behindertenbeauftragten wird auf das Erfordernis der Barrierefreiheit hingewiesen.

- Seitens des BUND wird der Bedarf an Erweiterungsflächen in Frage gestellt und angeregt, vorhandene Gebäude umzunutzen. Ferner wird auf die Bedeutung der Freiflächen innerhalb des Campus hingewiesen, wobei der botanische Garten und der Apothekergarten besonders hervorgehoben werden.

(Anmerkung: Der Apothekergarten wurde mit der Neubesetzung der Professur im Jahre 2005 bereits aufgelöst.)

- Das Landesdenkmalamt weist auf die Nähe zu archäologischen Fundstätten und die Erlaubnispflicht bei Neubaumaßnahmen in diesen Bereichen hin (s.o.).

- Munitionsgefahren sind laut Landeskriminalamt im Plangebiet nicht auszuschließen.

- Seitens der Stadtwerke Saarbrücken wurde auf vorhandene Leitungen hingewiesen, die sich überwiegend im Straßenraum befinden (gesamter Geltungsbereich).

- Seitens Creos wurde auf die vorhandene Gashochdruckleitung im Bereich der Mensa hingewiesen, die den Campus quert und bis Scheidt geht.

- Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen LWL-Erdkabel der VSE Net GmbH.

Eine Reihe von Trägern öffentlicher Belange hat sich gemeldet, jedoch keine Bedenken geäußert (Oberbergamt des Saarlandes, Evonik, energis, Bundesnetzagentur, NABU).

Umweltbericht

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf

streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

9.2 Einleitung

9.2.1 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 61,6 ha. Es handelt sich dabei überwiegend um bereits intensiv baulich genutzte Bereiche, Verkehrsflächen sowie in geringerem Umfang Siedlungsbio- tope (Grünflächen Campus) und derzeit mit Gehölzbeständen (Laub-, Mischwald, sonstige Forste) bestockte Flächen.

Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Bebauungsplanung setzt im Wesentlichen ein Sondergebiet sowie Verkehrsflächen, Grünflächen und Maßnahmen- flächen fest. Der Flächennutzungsplan wird parallel dazu in Teilbereichen, die noch nicht als Sonderbauflächen dargestellt sind, geändert.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Sicherung der bestehenden Nutzung, die Ansiedlung von uni- versitätsnahen Instituten und die Sicherung der zukünftigen Entwicklung am Standort der Universität des Saarlandes.

9.2.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die relevanten Fachgesetze werden in Teil B auf der Planzeichnung genannt werden.

Seitens des Landschaftsplans des Regionalverbandes gibt es keine planerischen Vorgaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen. Die beabsichtigten Erweiterungsflächen sind bereits als „Konfliktflächen“ erfasst.

Eine Waldumwandlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 5 LWaldG im Zuge des Bebau- ungsplanverfahrens.

Die Belange der Schutzgebiete nach Wasserrecht und sonstigen Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzrecht (u.a. Natura2000, Artenschutz) werden im betreffenden Absatz abgehandelt.

Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.

9.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP) und Umweltschäden i.S. des Umweltschadensgesetzes

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie so- wie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgeru- fen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der loka- len Population einer Art führen können.

Im Nachfolgenden wird im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, ob bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die streng bzw. besonders geschützte Arten zu erwarten sind. Es werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis die Ausnahmege-
nehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte hinsichtlich der europarechtlich relevanten Arten (Anh. IV FFH-RL, Anh 1 VS-RL) sowie der streng geschützten Arten zusammengestellt.

Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die Planung sichert im Wesentlichen bereits bebaute bzw. baulich intensiv genutzte Bereiche und geht in einigen Randbereichen mit einer begrenzten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme einher. Durch die Umstrukturierung und Neubebauung dieser Teilflächen sind im Wesentlichen Waldflächen betroffen.

Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen sind durch den Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Kfz-Verkehr, etc.) als wesentliche Wirkfaktoren zu erwarten.

Anlagen-/ betriebsbedingte Wirkprozesse

Vom Plangebiet gehen anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in Form von akustischen und optischen Störungen aus, da die Institutsnutzung dauerhaft erfolgt. Insbesondere sind Störungen durch die Anwesenheit und die Tätigkeiten der Menschen zu verzeichnen. Diese Störungen sind jedoch bereits vorhanden, da das Umfeld des Plangebietes bereits zum größten Teil von Einrichtungen der Universität und verwandten Einrichtungen genutzt wird.

Verstärkte Emissionen, die angrenzende Habitatstrukturen verändern könnten und somit Auswirkungen auf geschützte Arten haben könnten, wie z.B. Stoffeinträge, Abgase etc. sind angesichts der vorhandenen und geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf benachbarte stöempfindliche Nutzungen in umliegenden Siedlungsbereichen sind aufgrund der Lage des Plangebietes ebenfalls nicht zu erwarten.

Vorkehrungen zur Vermeidung

Folgende allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern:

- Ausführung von Rodungsarbeiten möglichst zwischen 01. Oktober bis 28. Februar; bei unvermeidbaren Rodungsarbeiten (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen) während der Brutzeit müssen die zu rodenden Gehölze zuvor auf Brut- bzw. Ruhestätten abgesucht werden.
- Soweit möglich Erhaltung und Schonung von einzelnen Laubbäumen innerhalb der neuen Bebauung im Plangebiet.
- Erhaltung von Teichen innerhalb der Grünflächen (z.B. botanischer Garten)

- Sicherung und Erhaltung angrenzender Grünstrukturen.
- Aufstellen von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Gehölzstrukturen.
- Erhalt bzw. Entwicklung eines Grünsaumes zur angrenzenden Landschaft (Waldbereiche) hin.

| | |
|-----------------------|--|
| <i>saP</i> | Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL abgehandelt. |
| <i>Gefäßpflanzen</i> | Weder im Plangebiet, noch im weiteren Umfeld sind Fundnachweise relevanter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt ¹ . |
| <i>Fauna</i> | Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt zunächst auf Basis der Auswertung vorhandener Funddaten (LUA, ZfB, Delattinia, diverse Verbreitungsatlanen) sowie der Lebensraumeignung der Biotopstrukturen für die relevanten Arten. Spezielle faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien werden im Zuge des weiteren Verfahrens wie mit der UNB abgestimmt, ergänzt. |
| <i>Libellen</i> | <p>Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer, Lebensräume und Reproduktionsgewässer) der im Saarland vorkommenden Libellenarten der Anh. II und IV der FFH-RL. Ferner weist der Libellenatlas kein Vorkommen relevanter Arten aus, somit ist eine Betroffenheit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen²:</p> <p>Die nächstgelegenen potentiellen Lebensräume befinden sich südöstlich des Geltungsbereichs südlich der geschützten Biotopfläche „Scheidter Fröhn“ in Form eines Teiches. Der Bach / Graben ist nur bedingt als Lebensraum geeignet, da er keine kontinuierliche Wasserführung besitzt. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen. Durch die geplante Regenwasserbewirtschaftung und die damit verbundene Einleitung des Oberflächenwassers / Dachwassers in das Graben- und Rückhaltesystem ist grundsätzlich eine Verbesserung der Wasserführung und damit der Lebensraumeignung für Libellen zu erwarten.</p> |
| <i>Schmetterlinge</i> | <p>Die aktuelle Fassung des Schmetterlingsatlas des Saarlandes weist keine Funde von relevanten Tagschmetterlingsarten im Bereich des Universitätsgeländes auf³. Funde der relevanten Nachtfalter Russischer Bär und des Nachtkerzenschwärmers sind im übergeordneten Planungsraum vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen ist.</p> <p>Der <u>Russischer Bär</u> (*<i>Euplagia quadripunctaria</i>; RL-SL *, RL-D V, FFH-Anh. II) ist in einer Vielzahl von Habitaten zu beobachten. Er besiedelt – besonders im Sommer – überwiegend luftfeuchte, wechselfeuchte Standorte, da feuchtwarmes, aber im Sommer trotzdem schattencühles Milieu erforderlich ist. („Hitzevlüchter“,</p> |

¹ SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.), http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/ (...)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

² Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

³ Werno, A. (2012): Lepidoptera-Atlas 2011. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Petsch 2000).

Als Raupenfutterpflanzen werden eine Vielzahl von verschiedenen Kräutern, aber auch diverse holzige Gewächse genutzt (u.a. Taubnessel (*Lamium spec.*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Hasel (*Corylus spec.*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Echte Brombeere (*Rubus fruticosus*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*), Fuchssches Greiskraut (*Senecio fuchsii*)). Die Art besitzt eine starke Präferenz für *Rubus idaeus* (Himbeere) und *Senecio fuchsii* (Fuchssches Greiskraut)⁴.

Sowohl geeignete Habitatstrukturen (wechselfeuchte Bereiche, Biotop Scheidter Fröhn) als auch die potenziellen Futterpflanzen kommen im Plangebiet vor.

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) lebt oligophag an Nachtkerzengewächsen (u.a. *Epilobium sp.*, *Oenothera sp.*) und frisst deren Blüten. Eine häufig belegte Pflanze ist das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) in feuchten Wiesen am Rande von Gräben und Bächen⁵. Der Lebensraum der Falter sind sonnige, warme Feuchtstandorte wie Bachufer und Wiesen-Gräben mit Vorkommen der Futterpflanzen, wie z.B. niederwüchsige Röhrichte, Flusskies- und Feuchtschuttfuren, in lückigen Unkrautgesellschaften auf steinigen oder sandigen Böden.

Die Falter sind sehr mobil, wenig standorttreu und treten in geringer Häufigkeit auf. Sie saugen u.a. an Caryophyllaceae, Laminaceae, Caprifoliaceae und Fabaceae.

Potentiell geeignete Lebensräume dieser Art finden sich im Bereich der geschützten Biotopfläche und dem Graben des Fröhnbachs außerhalb der Biotopfläche sowie in anderen Feuchtbereichen (Teich botanischer Garten).

In diese Strukturen wird nicht eingegriffen. Auch stehen im direkten und weiteren Umfeld weiterhin genügend potentielle Lebensräume zur Verfügung. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Käfer

Der Heldbock/Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*, Anh. II,IV FFH-RL) war früher in Deutschland weit verbreitet, aktuell tritt er nur noch in kleinflächigen inselartigen Arealen in wenigen Brutbäumen auf. Potenzielle Brutbäume der Heldböcke sind alte Eichen mit einem Stammumfang über 1 m, die nach Süden frei stehen, damit sie der Mittagssonne ausgesetzt sind.⁶

Der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*, Anh. II FFH-RL) lebt in urwaldähnlichen, sehr alten, historischen Wäldern der Ebenen und niedrigen Lagen mit Beständen alter Buchen, Eschen, Ulmen oder auch Eichen.⁷ Er benötigt zur Entwicklung alte Laubbäume, vorzugsweise Buchen, deren Stammfuß bis zum Boden hinunter hohl und mit gut durchfeuchtetem Mulm ausgefüllt sein muss.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Anh. II FFH-RL) leben in alte Eichen- und Eichenmischwäldern und Buchenwäldern mit einem entsprechendem Anteil an Totholz bzw. absterbenden dicken Bäumen, meist in südexponierter bzw. wärmebegünst-

⁴ http://www.lwf.bayern.de/publikationen/daten/sonstiges/p_34538.pdf

⁵ Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt; 41. Jahrgang – 2004 – Sonderheft

⁶ <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>, sowie: Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug

⁷ Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

tigter Lage.⁸

Auf dem Campusgelände bzw. den geplanten Erweiterungsflächen sind keine geeigneter Lebensräume/Biotop bzw. Totholzstrukturen vorhanden, da Gehölze mit Totholz bzw. Mulm i.d.R. aus Verkehrssicherungsgründen direkt entfernt werden. Aus diesem Grund kann ein Vorkommen der Käferarten des Anh. II und IV FFH-RL hier ausgeschlossen werden. Ein potentiell Vorkommen in den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbeständen mit geeigneten Biotopstrukturen und Totholz ist nicht auszuschließen. Solche potenziellen Biotopbäume außerhalb des „Ovals“ stehen als Habitat auch weiterhin zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass potenzielle Populationen dieser Arten nicht gefährdet und der Erhaltungszustand der Arten sich nicht verschlechtern wird. Somit liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

*Weichtiere, Rundmäuler,
Fische*

Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Amphibien/Reptilien

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten⁹ der Delattinia ausgewertet (ergänzend werden im Zuge der weiteren Planung eigene Kartierungen durchgeführt). Demnach ist ein potentiell Vorkommen nachfolgender relevanter streng geschützter Amphibienarten (Anh. II und IV FFH-RL) im übergeordneten Planungsraum grundsätzlich nicht auszuschließen.

Da Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) als Pionierart (Steppenarten) und typische Kulturfolger offene, sonnenexponierte, trockenwarme vegetationsarme Habitate mit weichen, gut grabfähigen Böden bevorzugen, diese Habitatbedingungen im Planungsgebiet jedoch nicht vorkommen, ist innerhalb des Geltungsbereiches und der angrenzenden Waldstrukturen nicht mit diesen Arten zu rechnen. Außerdem fehlen geeignete besonnte, vegetationsarme Gewässer mit sandigen Böden als bevorzugter Laichplatz.

Ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der Art wird nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Ob die Feuchtbereiche der geschützten Biotopfläche „Scheidter Fröhn“ einen geeigneten Lebensraum für Amphibien darstellt und der Teich im botanischen Garten mit Umfeld als potentieller Lebensraum für Amphibien konkret genutzt wird, wird im 1. Halbjahr 2012 noch untersucht. Die künstlichen Wasserbecken auf dem Campusgelände stellen nur bedingt geeignete Laichgewässer dar, da sie technische Bauwerke mit teilweise senkrechten Ufern darstellen (z.B. Wasserflächen vor Audimax).

Südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich ein größerer Fischteich.

Relevante Reptilienarten des Anh. II und IV der FFH-RL können, bis auf ein Vorkommen der Zauneidechse, aufgrund der Verbreitungskarten ausgeschlossen werden.

⁸ Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>

⁹ DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine wärmeliebende Art und bevorzugt dabei recht deckungsreiche und reich strukturierte Habitate. Wichtige natürliche Habitate sind Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden sowie Gebüschlebensräume und lichte Wälder. Ferner besiedelt sie auch anthropogen geprägte Habitate (z.B. Braunkohle-Bergbaufolgelandschaften, Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Straßen- und Wegränder, geeignete Flächen in Wohn- und Industriegebieten).

Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine sowie das Vorhandensein offener sonnenexponierter vegetationsfreier Stellen („Sonnenbank“), aber auch insektenreiche Krautbestände (Nahrungshabitate). Als Eiablageplätze werden vegetationsfreie Stellen in gut grabbaren Böden an besonnten Plätzen gewählt (feuchtwarme Erde), wo die Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern in lockerem, gut drainiertem, sandigem Substrat vergraben werden. Die Überwinterung erfolgt in selbst gegrabenen, frostsicheren Löchern bis in 70 - 120 cm Bodentiefe.

Untersuchungen von Martens et al. (1997) zu Folge, sind Vegetationsstruktur und Tiefe des grabbaren Bodensubstrates (zur Eiablage bzw. Überwinterung) noch vor der Geländeexposition die entscheidenden Habitatbedingungen.

Geeignete Habitatstrukturen (vegetationsarme, gut besonnte Flächen, Steinmauern) sind im Plangebiet lediglich auf dem eigentlichen Campusgelände (z.B. im botanischen Garten) vorhanden. Diese Grün- und Parkstrukturen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert und stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Bei aktuellen Baumaßnahmen (Scheer Tower) sind südexponierte Gabionenwände errichtet worden, die ebenfalls als Lebensraum für Eidechsen geeignet sind.

Konkrete Untersuchungen werden in 2012 noch durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass potenzielle Populationen dieser Arten nicht gefährdet und der Erhaltungszustand der Arten sich nicht verschlechtern wird. Somit liegen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt. Für den Planungsraum sind bereits Nachweise für Fledermausvorkommen bekannt.¹⁰ Der LBP zum Rahmenplan führt hierzu folgendes aus: *„Fledermausnachweise über Nistkastenkontrollen liegen aus dem Campusbereich nicht vor. (...) Ein Wochenstubenquartiernachweis auf dem Universitätscampus ist nicht bekannt. (...) Bei einer Winterkontrolle von Fledermausvorkommen in der Stollenanlage am Schwarzenberg-Hangweg am 10.03.2003 wurde ein Exemplar des Mausohres (*Myotis myotis*) bemerkt. Nach Auffassung von Frau Dr. Harbusch besitzt die Stollenanlage wegen ihrer Größe, des Mikroklimas und der Lage im Wald günstige Voraussetzungen für Fledermausarten wie Mausohr oder Bechsteinfledermaus.“*¹¹

¹⁰ Datenbereitstellung des ZfB (Az: ZfB/Wd110401-2)

¹¹ THOMANEK+DUQUESNOY, Rahmenplanung des Campus der Universität des Saarlandes - Landschaftspflegerische Begleitplanung, Berlin 2003

Im Jahr 2012 wird eine Fledermauserfassung durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Artenschutzrechtlich ist ein Verlust von Waldbeständen mit einzelnen Höhlenbäumen bzw. potenziellen Quartierbäumen innerhalb des Geltungsbereichs dann vertretbar, wenn die Fällung im Zeitraum Februar bis März erfolgt. Somit wird weitestmöglich eine Tötung von Fledermäusen vermieden, die sich ggf. auch an schwächeren Bäumbeständen in Spaltenquartieren (abgeplatze Borke o.ä.) aufhalten können.

Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG dar. Bezüglich der Funktion der Baumbestände als Jagdlebensraum bestehen in den umliegenden Waldflächen im Umfeld des Plangebiets genügend Ausweichmöglichkeiten.

Nachweise von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt und wegen des Fehlens geeigneter Lebensräume und des relativ hohen Störgrades (Universitätsnutzung, Ziel-/ Quellverkehr zum Parkhaus / zu Stellplatzflächen, Naherholung) nicht zu erwarten.

Somit liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Geschützte Vogelarten

Zur Analyse, ob eine Beeinträchtigung einer Vogelart des Anhangs I der VS-RL¹² im Planungsgebiet oder angrenzend zum Geltungsbereich vorliegen könnte, wurden zunächst die Daten des Brutvogelatlasses¹³ ausgewertet. Ferner weisen die Daten des ABSP Saarland 2005¹⁴ und Daten zur Avifauna des Campusgeländes¹⁵ auf Vorkommen von Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie hin.

Des Weiteren werden als Zielarten im ca. 4 km entfernten FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet 6707-301 „Saarkohlewald“ folgende relevante Arten im Standarddatenbogen aufgeführt: Alcedo atthis (Eisvogel), Picus canus (Grauspecht), Dryocopus martius (Schwarzspecht) und Dendrocopus medius (Mittelspecht).

Der Eisvogel (Alcedo atthis) ist eng an Gewässer und Steilufer als Lebensraum gebunden, die im Plangebiet fehlen. Der Aktionsradius beschränkt sich auf das Umfeld des Gewässers. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

In den an das „Oval“ angrenzende Waldbeständen sind noch zahlreiche ältere Laubbäume vorhanden, die den Spechtarten Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht als potenzielle Brutbäume bzw. zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Die geringfügige Reduzierung des Waldbestandes wird keinen Einfluss

¹² RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

¹³ BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungstering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

¹⁴ Datenbereitstellung des ZfB (Az: ZfB/Wd110401-2), Artenliste

¹⁵ THOMANEK+DUQUESNOY, Rahmenplanung des Campus der Universität des Saarlandes - Landschaftspflegerische Begleitplanung, Berlin 2003

auf die lokalen Populationen haben, da der Aktionsradius von Spechten i.d.R. sehr groß ist (Reviergrößen > 100 ha).¹⁶ Ob diese Arten aktuell vorkommen, wird im 1. Halbjahr 2012 noch ermittelt.

Die bevorzugten Lebensräume des Neuntötters sind vor allem extensiv genutzte offene bis halboffene Landschaften, mit aufgelockertem abwechslungsreichem Buschbestand, wie Streuobstwiesen und Waldränder, aber auch halboffene Parkanlagen und verwilderte Gärten. Es werden thermisch begünstigte Lagen mit kurzrasiger, aber kräuterreicher Vegetation bevorzugt. Zur Brut (Brutreviergröße bis 6 ha) bevorzugt er dornige Büsche bis 5 m Höhe¹⁷. Großen Wert legt der Neuntöter auf ein ausreichendes Nahrungsangebot (insbesondere „Großinsekten“). Die in der LBP zum Rahmenplan zitierten Angaben von HANDKE und PETERMANN (1986) beziehen sich auf ein Vorkommen des Neuntötters vor 1980. Ob diese Art aktuell vorkommt, wird im 1. Halbjahr 2012 noch ermittelt.

Der Wespenbussard kann in allen reich strukturierten, offenen Naturräumen mit hohem Waldanteil erwartet werden. Im Saarland besiedelt der Wespenbussard in der Regel Altholzbestände als Brutplatz, jedoch wurden Nester auch in jungen Mischwaldbeständen nachgewiesen¹⁸. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden bei einer Begehung im Winter 2011/2012 keine Alt-Horste vorgefunden.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL im Planungsgebiet vorhanden. Geeignete Habitatbedingungen für die betreffenden Vogelarten fehlen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Störgrad für die i.d.R. störempfindlichen Arten relativ groß ist.

Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten existieren im Bebauungsplangebiet nicht¹⁹.

Im Planungsgebiet sowie im direkten Umfeld sind keine Rastgebiete bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass eine gelegentliche Nutzung der Freiflächen durch Rastvögel auf dem Vogelzug stattfindet.

*Sonst. europ.
Vogelarten*

Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten, die auf dem Campusgelände bzw. in den angrenzenden Waldbeständen brüten, sind nicht auszuschließen. Da der eigentliche Campusbereich einen hohen Störgrad (Verkehr, Zulieferer, Studenten) aufweist, sind nur nicht gefährdete, überwiegend synanthrope Arten zu erwarten, die lokale Habitatverluste i.d.R. gut ausgleichen können.

Für Arten, die an Wald bzw. Waldrand als (Teil-) Lebensraum angewiesen sind, bleibt im Umfeld des Pangebiets auch weiterhin genügend Lebensraum erhalten, so dass eine Betroffenheit nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann. Eine Erfassung der Brutvögel wird für die Erweiterungsbereiche und den angrenzenden 100m-Pufferbereich noch im 1. Halbjahr 2012 durchgeführt.

¹⁶ BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeres - Singvögel, Wiesbaden, GLUTZ von BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas

¹⁷ Quellen: Bezzel, E., Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 1993; von Blotzheim, G., Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 2001; OBS-Saar, Zur Situation der Brutvögel des Saarlandes, Lanius 37/1997; OBS-Saar, Die Brutvögel des Saarlandes, 1990)

¹⁸ BOS, J. et. al., Atlas der Brutvögel des Saarlandes, Band 3, Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar

¹⁹ BOS, J. et. al., Atlas der Brutvögel des Saarlandes, Band 3, Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar

Die Erschließung des Plangebiets/Geltungsbereichs geht mit der Beseitigung von Gehölzbeständen einher. Da dies jedoch außerhalb der Brutsaison erfolgen wird, ist sichergestellt, dass aktuell besetzte Nester und Eier im Sinne von Art. 5 b VSR nicht beeinträchtigt werden.

Damit sind keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL zu erwarten. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

*Nationale
Verantwortung*

Seit Inkrafttreten der Neufassung des BNatSchG am 01.03.2010 ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einschlägig sind (sog. „nationale Verantwortungsarten“). Derzeit existiert allerdings noch keine Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 BNatSchG zu diesen Arten mit nationaler Verantwortlichkeit, so dass eine Prüfung anhand der Literatur zu dieser Thematik durchgeführt wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Arten betroffen, für die eine hohe nationale Verantwortlichkeit besteht.

Die o.a. Aussagen und Bewertungen zum Artenschutz sind vorläufig und werden nach Abschluss der ergänzenden örtlichen Untersuchungen - ggf. unter Formulierung von Maßnahmen zur Minderung evtl. auftretender Auswirkungen - aktualisiert.

9.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

9.4.1 Bestandsaufnahme und Maßnahmen zum Ausgleich

Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit universitäre Nutzungen und verwandte Dienstleistungen vorhanden. Die Fläche selbst wird von Gehölzstrukturen bedeckt, bzw. teilweise als Verkehrsfläche genutzt.

Die Erschließung des Campus erfolgt über den Stuhlsätzenhausweg.

Erholungsfunktion für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet im Bereich der Freiflächen (z.B. botanischer Garten).

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Im Kernbereich, der den bei weitem größten Teil des Plangebietes ausmacht, ist künftig nicht von erheblichen Veränderungen zu rechnen. Punktuelle Maßnahmen dienen der Innenentwicklung.

Umweltrelevante Maßnahmen werden im Wesentlichen nur in den Erweiterungsbereichen in

Randlage (z.B. südlich des Stuhlsätzenhausweges) erfolgen. Es wird jedoch davon ausgegangen,

dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, ins-

besondere, da keine empfindliche Wohnnutzung angrenzt. Vielmehr werden Arbeitsplätze neu ge-

schaffen und das Angebot für Forschung und Lehre ergänzt. Die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgüter Flora/
Fauna/Landschaft

Bestandsbeschreibung

Die Bestandsbeschreibung ist Kap. 3 der Begründung zu entnehmen.

Die von der Erweiterung betroffene Fläche umfasst ca. 15 ha mit mittlerer ökologischer Wertigkeit. Die höherwertigen Baumbestände / Waldbestände befinden sich im südlichen Randbereich bzw. außerhalb des Geltungsbereiches.

Bemerkenswerte und geschützte Arten / Strukturen bzw. gesetzliche geschützte Flächen (z.B. NSG, Biotope) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Im 1. Halbjahr 2012 werden ergänzende örtliche Erfassungen zu Flora und Fauna durchgeführt, deren Bewertung in die weitere Planung einfließt.

Orts- und Landschaftsbild werden durch die vorhandenen städtebaulichen Strukturen und Waldflächen im Umfeld bestimmt.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Vorhandene Gehölzstrukturen in der Erweiterungsfläche werden bei Inanspruchnahme umgenutzt. Soweit möglich, werden Gehölzbestände bzw. markante Einzelbäume in die Neuplanung gem. Masterplan integriert und damit erhalten. Demnach wird ein parkartiger Übergang zwischen dem baulich verdichteten Kernbereiches des Campus und den angrenzenden Waldflächen angestrebt.

Durch die festgesetzten Maßnahmen (u.a. Beseitigung von Neophyten) werden die ökologischen Funktionen im Bereich des Biotops „Scheidter Fröhn“ deutlich verbessert. Auch im Bereich der ehemaligen Schießanlagen sind Maßnahmen vorgesehen, die die Entwicklung zu einem bodensauren Buchenwald fördern (u.a. Rückbau baulicher Anlagen).

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten, da sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand des gesamten Campusareals nur um ca. 7% erhöht. Die zusätzliche Inanspruchnahme / Versiegelung von ca. 3,4 ha Fläche durch die Sondergebietserweiterung greift im Wesentlichen nur in Flächen ein, die eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit haben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Störgrad in Campusnähe hinsichtlich empfindlicher Arten hoch ist. Auf die Belange des Biotops im Osten des Geltungsbereiches wird bei der Abgrenzung der Baufelder Rücksicht genommen.

Bei Realisierung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und unter Einbeziehung von externen Kompensationsmaßnahmen (bzw. Ökoko) sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben kompensierbar.

Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Natürliche Bodenverhältnisse sind wegen der bereits vorhandenen intensiven Vornutzung auf dem gesamten Campusareal weitgehend nicht vorhanden. Lediglich Erweiterungsflächen, die sich in die angrenzenden Waldflächen erstrecken, weisen noch natürliche Bodenverhältnisse auf (Braunerden).

Altlastverdachtsflächen sind im Bereich der ehemaligen Schießanlage sowie im Bereich des ehemaligen Kraftwerks vorhanden.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Die Planung verursacht in Relation zum gesamten Campus eine potentielle Neuversiegelung von ca. 7 % (rd. 3,4 ha).

Durch die Festsetzung einer relativ geringen Grundflächenzahl von 0,5 in den südlichen Erweiterungsbereichen wird die Bodenversiegelung minimiert. Lediglich die geplante Bebauung südlich des Stuhlsatzenhauswegs weist mit einer GRZ von 0,8 eine dichtere Bebauung auf, die notwendig ist, um den notwendigen Abstand zu dem Fröhnbachgraben zu gewährleisten.

Bei der Formulierung von Maßnahmen für den Bereich der Schießanlage wurde darauf geachtet, dass Eingriffe in den Untergrund ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet befindet sich lediglich ein Fließgewässer (Fröhnbach), der allerdings nur temporär wasser führt. Mehrere Stilgewässer in Form von künstlich angelegten Teichen bzw. Wasserbecken sind innerhalb des Campusgeländes zu finden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Durch die Neunutzung wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Flächen, die bislang unversiegelt waren, werden durch die Planung in Anspruch genommen und versiegelt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da die Anforderungen an die Schutzgebietsverordnung beachtet werden und auch bei künftigen Objektplanungen zu berücksichtigen sind. Von den geplanten Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Indem festgesetzt wird, dass das Niederschlagswasser zu sammeln und dem vorhandenen Trennsystem und dann über das Rückhaltesystem dem Fröhnbach zuzuführen ist, wird sichergestellt, dass das auf den Dächern und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wieder dem Wasserkreislauf zugeführt wird.

Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist gemäß Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken einem „gemäßigten Siedlungsklimatop“ zuzuordnen, der i.d.R. einen guten Luftaustausch mit dem Umland aufweist. Die angrenzenden Waldflächen sind als „Freilandklimatop“ eingestuft.

Kaltluft- und Zirkulationsbahnen bzw. Flächen mit aktiver Klimaausgleichsfunktion sind weder im Geltungsbereich noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Das Mikroklima am Standort wird durch Bauvorhaben verändert. Um den Eingriff zu mindern, werden verschiedene grünordnerische Festsetzungen getroffen (Erhalt der Straßenbäume, Festsetzung von zu begrünenden Freiflächen gem. Mas-

terplan, Baumpflanzungen innerhalb des Sondergebietes gem. Masterplan).

Aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzungen auf den Erweiterungsflächen sowie der umfangreichen Waldflächen im Umfeld des Plangebietes ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft nicht zu erwarten.

*Schutzgut Kulturgüter/
Sachgüter*

Bestandsbeschreibung

Die im Geltungsbereich vorhandenen Denkmäler sind in der Planung berücksichtigt. Als betroffene Sachgüter sind die vorhandenen Gebäude und Einrichtungen sowie die Leitungen zu nennen.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Die Planung wird positive Auswirkungen auf die Sachgüter haben, da neue Investitionen und Ansiedlungen möglich sind und damit der Universitätsstandort mittel- bis langfristig gesichert werden kann.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Landschaft, Boden und Wasser. Erhebliche negative Veränderungen der Wechselwirkungen sind aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffes nicht zu erwarten.

9.4.2 Prognose und Alternativen

Der Umweltzustand innerhalb des Plangebiets wird sich, soweit zum derzeitigen Stand der Planung ersichtlich, durch die Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern. Die Planung dient in erster Linie der Bestandssicherung sowie der Möglichkeit, punktuell sinnvolle Erweiterungen zu schaffen, die helfen, den Universitätsstandort auf Dauer sichern. Insbesondere muss betrachtet werden, dass durch die Innenverdichtung und die effektivere Ausnutzung der Flächen dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ entgegen gekommen wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Eine Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) entspräche dem rechtlichen Zustand, wie er sich derzeit darstellt.

Die vorliegende Planung dient insbesondere der Sicherung einer vorhandenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur, die lediglich bereichsweise durch kleinere Entwicklungsflächen ergänzt wird. Insofern gibt es für die Wahl des Standortes insgesamt betrachtet keine Alternative.

Die Erweiterungsflächen, die in vergleichsweise geringem Umfang zugelassen werden, gründen sich auf den Masterplan, dem die Entwicklung des Campus bereits seit Jahren konsequent gefolgt ist. Zwar handelt es sich dabei um ein informelles Planinstrument, doch der Masterplan war das Ergebnis eines umfassenden städtebaulichen Planungsprozesses, in den alle Rahmenbedingungen und alle Belange, die an den Campus und sein Umfeld gestellt werden, eingestellt wurden. So wurde u.a. eine landespflegerische Begleitplanung²⁰ erstellt, deren

²⁰ THOMANEK+DUQUESNOY, Rahmenplanung des Campus der Universität des Saarlandes - Landschaftspflegerische Begleitplanung, Berlin 2003

Ergebnisse auch bei der Bearbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes Berücksichtigung gefunden haben. Land und Universität haben sich seit Bestehen des Masterplanes an seine Vorgaben gehalten, die nun auch Grundlage für den Bebauungsplan sind.

Das Oval als äußere Begrenzung der künftigen Entwicklung ist wesentliches Element dieser Konzeption. Eine Entwicklung über diese Grenze hinaus steht, abgesehen vom Stuhlsätzenhausweg und den Strukturen am Meerwiesertalweg, derzeit nicht zur Diskussion. Flächen jenseits dieser Grenzen stellen somit keine Alternativen dar.

Ein Verzicht auf Erweiterungsmöglichkeiten (0-Variante) stellt im Rahmen der Gesamtabwägung keine akzeptable Alternative dar, da der Standort Universität sowohl was seine internen Hochschuleinrichtungen wie auch was die Ansiedlung externer Forschungseinrichtungen angeht, auf Erweiterungsmöglichkeiten, insbesondere in Nachbarschaft zu den bestehenden Einrichtungen, da viele Institute die Führungsvorteile und unmittelbare Nähe benötigen, zwingend angewiesen ist, um weiter funktionsfähig sein zu können und sich als Zentrum für Forschung und Innovation im Wettbewerb weiter behaupten zu können.

9.5 Zusammenfassung

9.5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Untersuchungen zu einzelnen faunistischen Artengruppen werden noch durchgeführt.

Die Ergebnisse und Bewertungen fließen bei der weiteren Bearbeitung ein.

Diese in den vorgegangenen Kapiteln erarbeiteten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend.

9.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass ein weiteres Monitoring wahrscheinlich entfällt.

9.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Sicherung der bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen auf dem Campus und im Bereich des Stuhlsätzenhausweges. Darüber hinaus sollen die künftige städtebauliche Entwicklung des Areals gesteuert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür sichergestellt werden.

Der Flächennutzung und Funktion des Campus der Universität des Saarlandes als zentraler Standort für Forschung und Lehre innerhalb des Landes und darüber hinaus als Standort für Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf die Nähe zur Universität angewiesen sind, ist größte Bedeutung beizumessen. Um auch künftig ihr Funktionieren zu gewährleisten, soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan zum einen eine Sicherung des Bestandes erfolgen und zum anderen die dringend erforderlichen Möglichkeiten der baulichen Ergänzung und Fortentwicklung gesichert werden. Dies ist unerlässlich, wenn der Standort auch

künftig funktionsfähig bleiben und im internationalen Wettbewerb erfolgreich bleiben soll.

Die Erheblichkeit des Eingriffs durch die Planung minimiert sich aufgrund der geschilderten Ausgangssituation. Erhebliche nachteilige Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die untersuchten Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Diese Bewertungen werden im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens ggf. an die Ergebnisse der noch durchzuführenden Erfassungen angepasst.

Anhang 1: Bestandsplan

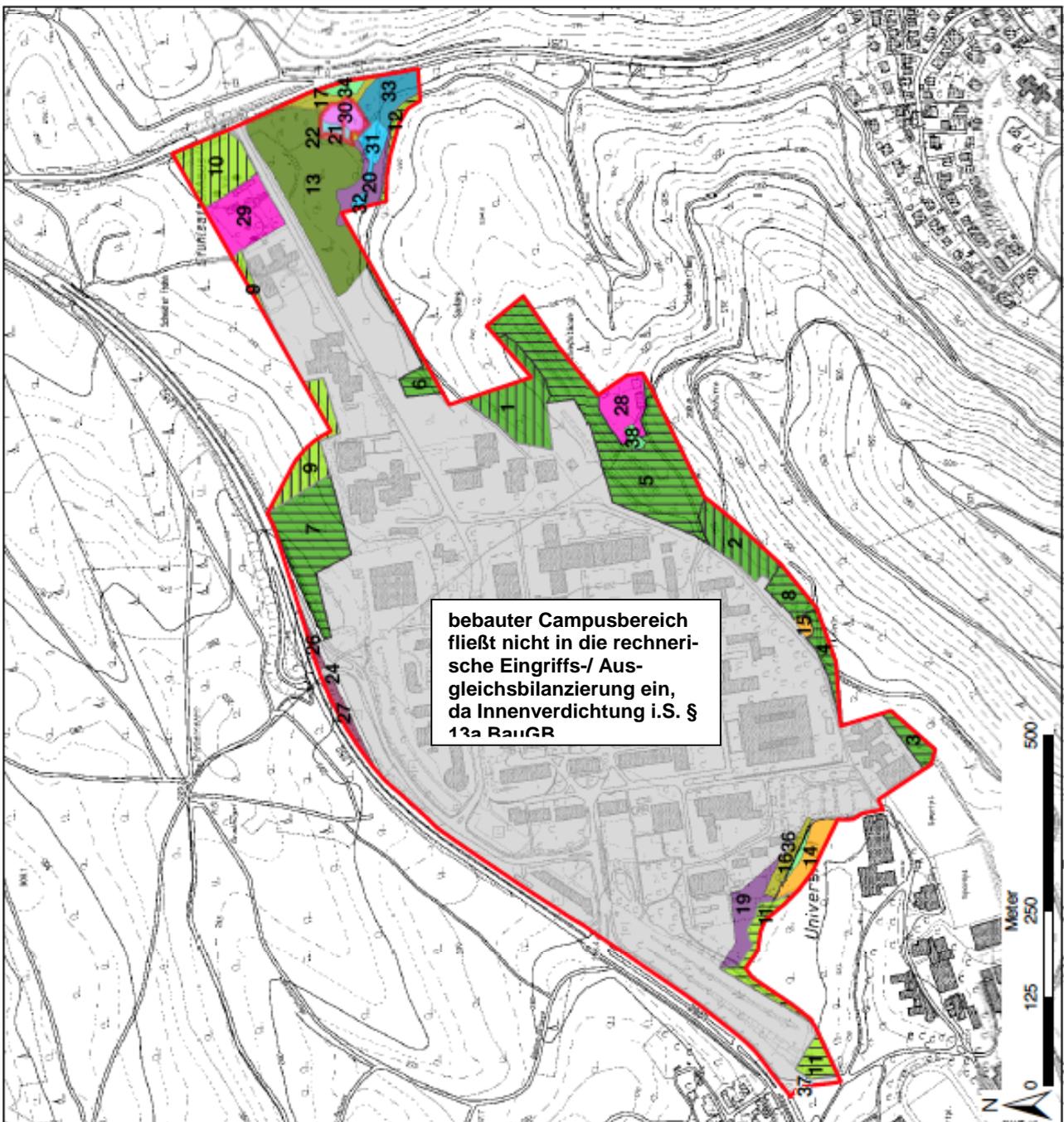
Strukturkartierung (März 2012)

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen in 2012 fließen in die weitere Bearbeitung / Bewertung des Plans ein.

| | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Legende | Geltungsbereich |
| Strukturen | |
| Erfassungseinheit Nr. | |
| | 0 - Campus |
| | 1.1.1.a - Buchenwald |
| | 1.1.1.b - Buchenwald |
| | 1.1.4.a - Mischwald |
| | 1.1.4.b - Mischwald |
| | 1.2.2 - bachbegleitender Wald |
| | 1.5 - sonstiger Forst |
| | 1.6 - Schlagflur, Jungwuchsfäche |
| | 1.8.3 - sonstiges Gebüsch |
| | 2.2.14.2 - Wiese (frisch) |
| | 2.2.14.3 - Wiese (feucht) |
| | 2.7.2.2.2 - Wiesenbrache (frisch) |
| | 3.1 - vollversiegelte Fläche |
| | 3.3.2 - Straßenbegleitgrün |
| | 3.5.3 - sonstige Grünfläche |
| | 3.6 - Neophytenflur |
| | 4.13.2 - Hochstaudenflur (feucht) |
| | 4.8 - künstliche Gewässer |
| | Biotop_gem_§30 BNatSchG |

**Bestandsplan (o.M.)
 (Strukturkartierung)**
 Anhang 1 zum Bebauungsplan

Stand: März 2012



Anhang 2: Masterplan 2011

Quelle: Aktualisierung Masterplan, Stand: Nov. 2011, MdF/MWW

